

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der

Visplore GmbH

Mariahilfer Straße 136, Top 2.10, A-1150 Wien  
FN: 534796 s, HG Wien

Telefon: +43 (0)660 1057 150  
Email: [office@visplore.com](mailto:office@visplore.com)  
[www.visplore.com](http://www.visplore.com)

Die Visplore GmbH ("**Visplore**") entwickelt und vertreibt eine interaktive Software zur raschen, visuellen Analyse und Aufbereitung großer Datensätze (die "**Visplore-Software**"). Die Visplore-Software ermöglicht dadurch die rasche Gewinnung neuer Erkenntnisse und spart Zeit und Aufwand bei Analyse und Aufbereitung großer Mess- und Simulationsdaten.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("**AGB**") regeln den rechtlichen Rahmen für (i) die Einräumung einfacher Werknutzungsbewilligungen an der Visplore-Software sowie (ii) die Erbringung individueller Dienstleistung (zB begleitete Teststellungen, Schulungen, Datenanalysen, kunden-spezifische Entwicklung, etc) gegenüber den Geschäfts- und/oder Servicekunden von Visplore (der "**Kunde**").

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese AGB gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Dienstleistungen von Visplore an den Kunden auch wenn dabei nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- (2) Mit Begründung des Vertragsverhältnisses gemäß § 2 (1) werden die AGB durch den Kunden anerkannt und gelten danach für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung. Allfällige Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden werden nicht automatisch Vertragsinhalt und gelten nur, wenn sie im Einzelfall, auf Basis einer Individualvereinbarung von Visplore schriftlich anerkannt werden.
- (3) Mitarbeiter von Visplore sowie sonstige in die vertragliche Leistungserbringung durch Visplore eingebundene Erfüllungs- bzw Besorgungsgehilfen sind nicht befugt Nebenabreden zu treffen, die über den Inhalt der mit dem Kunden getroffenen Vereinbarung bzw diese AGB hinausgehen.

### § 2 Vertragsabschluss und Vertragsbedingungen

- (1) Das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und Visplore wird durch einen

schriftlichen Auftrag des Kunden und der schriftlichen, firmengemäß gezeichneten Annahmeerklärung durch Visplore begründet.

- (2) Die im Onlineangebot, auf Broschüren oder anderen Werbematerialien von Visplore dargestellten oder beworbenen Produkte und Leistungen stellen keine verbindlichen Angebote dar.
- (3) Visplore ist berechtigt einen Auftrag des Kunden abzulehnen wenn:
  - (a) begründete Zweifel betreffend die Identität, Rechtsfähigkeit oder Rechtspersönlichkeit des Kunden bestehen;
  - (b) begründeter Verdacht der missbräuchlichen Verwendung der Visplore-Software oder anderer von Visplore im Zuge der Auftragsabwicklung zur Verfügung gestellter Applikationen besteht;
  - (c) sonstige Umstände vorliegen, welche vertragliche Beziehung zum Kunden aus Sicht von Visplore unzumutbar machen würden.
- (4) Die Visplore-Software, sowie sämtliche mit der vertraglichen Leistungserbringung in Zusammenhang stehende Unterlagen, Vorschläge, Testprogramme usw. dürfen weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Kommt kein Vertrag mit dem Kunden zustande, sind diese Vertragsgegenstände, Unterlagen, Vorschläge, Testprogramme usw. zurückzugeben oder zu löschen und dürfen nicht weiter benützt werden.
- (5) Dem Kunden sind die wesentlichen Funktionsmerkmale der Visplore-Software bekannt; er selbst trägt das Risiko, dass die Visplore-Software seinen Wünschen und/oder (betrieblichen) Bedürfnissen allenfalls nicht entspricht. Über Zweifelsfragen hat er sich vor Vertragsabschluss (verbindliche Annahmeerklärung durch Visplore) durch Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen von

Visplore oder durch fachkundige Dritte beraten zu lassen. Die technischen Einsatzmöglichkeiten und –bedingungen der Visplore-Software (zB in Bezug auf Hardware und Datenträger) ergeben sich aus der von Visplore erstellten und dem Kunden auf Anfrage auszuhändigenden Leistungs- und Funktionsbeschreibung (die "**Funktionsbeschreibung**").

- (6) Alle Angaben in Drucksachen, Katalogen, der Webseite, Anzeigen, Preislisten und sonstigen Informations- und Werbematerialien von Visplore über technische Daten oder Produkteigenschaften dienen nicht als Grundlage für allfällige Ansprüche des Kunden und stellen lediglich eine allgemeine Beschreibung und Kennzeichnung der Leistungen von Visplore dar. Eine Beschaffenheitsgarantie ist nur dann anzunehmen, wenn diese ausdrücklich als solche bezeichnet und vereinbart wurde.
- (7) Im Fall von Uneinigkeiten über den Inhalt EDV-technischer Begriffe und Symbole, Qualitätserfordernisse, Formatanforderungen oder ähnliches, sind vorrangig die Bestimmungen der Funktionsbeschreibung in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung anzuwenden.
- (8) Visplore ist vorbehaltlich einer rechtzeitigen Ankündigung jederzeit berechtigt, Inhalt und Umfang der vertraglichen Leistungen in für den Kunden zumutbarer Weise zu verändern, zu erweitern oder einzuschränken. Visplore wird solche Maßnahmen insbesondere dann vornehmen, wenn dies durch technische oder rechtliche Umstände veranlasst ist oder der Sicherung der Funktionalität der Visplore-Software dient.

### § 3

#### Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

- (1) Gegenstand der von Visplore zu erbringenden Leistungen umfassen insbesondere, aber nicht ausschließlich:
  - (a) Einräumung eines einfachen, nicht ausschließlichen, nicht übertragbaren, sachlich und zeitlich beschränkten Nutzungsrechtes an der Visplore-Software (*einfaches Werknutzungsrecht*) gemäß § 6;
  - (b) Mitwirkung bei der Inbetriebnahme der Visplore-Software sowie Unterstützung bei einer allfälligen Umstellung auf ein neues Softwaresystem;
  - (c) Vornahme von Produktschulungen sowie Beantwortung allfälliger Kundenanfragen und Fehlermeldungen;
  - (d) Durchführung kundenspezifischer Datenanalysen;
  - (e) Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an der Visplore-Software.
  - (f) Vornahme von Verbesserungsarbeiten an einer in Einklang mit § 5 (2) gerügten Fehlfunktion der Visplore-Software;
  - (g) Planung, Umsetzung und Inbetriebnahme individueller Anpassungen und Erweiterung der Visplore-Software.
- (2) Art und Umfang der Leistungen von Visplore orientieren sich an der dem Kunden im Zuge der Auftragsvergabe übermittelten Kostenberechnung samt der darin enthaltenen bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. (Produkt-) Details und Leistungsinhalte im Zusammenhang mit der Einräumung von Nutzungsrechten an der Visplore-Software ergeben sich aus der Funktionsbeschreibung.
- (3) Eine von Visplore gegen Kostenberechnung erstellte Leistungsbeschreibung (siehe § 3 Abs 2) hat der Kunde auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls mit einem Zustimmungsvermerk zu versehen.
- (4) Änderungen des Auftragsvolumens bzw der Leistungsbeschreibung nach einer (rechts-) verbindlichen Annahmeerklärung von Visplore gemäß § 2 (1) durch den Kunden bedürfen der vorherigen Zustimmung von Visplore und können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.
- (5) Sollte sich die auftragskonforme Leistungserbringung aus rechtlichen oder faktischen Gründen als unmöglich erweisen, so ist Visplore verpflichtet, dies dem Kunden unverzüglich anzuzeigen. Ändert der Kunde die Leistungsbeschreibung nicht bzw. schafft er nicht die notwendigen Voraussetzungen, um eine Leistungserbringung durch Visplore zu ermöglichen, kann Visplore die Durchführung des Auftrages verweigern. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Unmöglichkeit der Leistungserbringung auf ein Versäumnis des Kunden oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung zurückzuführen ist. In diesem Fall sind die bis dahin für die Tätigkeit von Visplore angefallenen Kosten und Spesen sowie mögliche Abbaukosten vom Kunden zu ersetzen.
- (6) Ein allfälliger Versand von Programmträgern, Dokumentationen, Funktions- und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Vom Kunden gewünschte Schulungen und Erklärungen werden gesondert in Rechnung gestellt, sofern sie nicht im Umfang der angebotenen Lizenzierung enthalten sind.

- (7) Eine barrierefreie Ausgestaltung im Sinne des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG) ist nicht im Angebot enthalten, sofern diese nicht gesondert vom Auftraggeber angefordert wurde. Ebenso hat der Auftraggeber von ihm bereit gestellte Inhalte auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit zu überprüfen. Der Auftragnehmer haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung einer allfälligen Warnpflicht gegenüber dem Kunden nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, wenn diese vom Kunden vorgegeben wurden.

#### § 4 Leistungen/Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde verpflichtet sich zur zweck- und vertragskonformen Nutzung der Visplore-Software.
- (2) Änderungen der Systemvoraussetzungen im Einflussbereich des Kunden sind rechtzeitig vor Abschluss der Leistungserbringung anzuzeigen. Verzögerungen und zusätzliche Kosten, die durch die Änderungen bei der Ausführung der Leistung entstehen, gehen dabei zu Lasten des Kunden.
- (3) Der Kunde stellt alle zur Erbringung der von Visplore geschuldeten Leistungen erforderlichen Unterlagen, Informationen und Einrichtungen aus seiner Sphäre rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung und fordert überdies Mitwirkungs- oder Beistellungsleistungen Dritter, die Voraussetzung für die Leistungserbringung durch Visplore sind, rechtzeitig an.
- (4) Der Kunde gewährt Visplore bzw deren Mitarbeitern während der gewöhnlichen Geschäftszeiten gemäß § 7 (3) den für die Vertragserfüllung notwendigen Zutritt zu seinen (Geschäfts-) Räumlichkeiten und ermöglicht einen ausreichenden Zugriff auf interne Systeme (Hard- und Software) sowie auf etwaige Mitarbeiter des Kunden, sollte dies zur Erbringung der vertraglichen Leistungen durch Visplore erforderlich sein.
- (5) Im Falle nicht rechtzeitig erbrachter oder angeforderter Mitwirkungs- oder Beistellungsleistungen verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine von Visplore entsprechend und sind hierdurch verursachte vergebliche oder zusätzliche Aufwendungen von Visplore gesondert zu verrechnen.
- (6) Der Kunde hat Visplore Änderungen einer allfälligen Firma und deren Rechtsform sowie deren Anschrift, Rechnungsadresse und Bankverbindung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Erfolgt diese Änderungsmeldung nicht, gelten Schriftstücke als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt

gegebene Adresse oder Zahlstelle gesandt wurden.

- (7) Der Kunde gewährt Visplore das Recht, bei bestehender Firma, den Firmennamen oder ein allfälliges Logo bzw eine Marke in eine Partner- oder Referenzliste aufzunehmen sowie die Geschäftsbeziehung zu Visplore öffentlich bekannt zu geben.

#### § 5 Abnahme und Störungsbehebung

- (1) Der Kunde übernimmt die vertraglichen Leistungen von Visplore zu den in der Leistungsbeschreibung gemäß § 3 (2) gemeinsam festgelegten Konditionen. Die Funktionalitäten und Eigenschaften der Visplore-Software sind aus der Funktionsbeschreibung gemäß § 2 (5) zu ersehen. Bei Bestellung von (Bibliotheks-) Standardprogrammen bestätigt der Kunde mit der Bestellung die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme.
- (2) Bei Ablieferung hat der Kunde den Leistungsgegenstand (Individualprogramme, Programmadaptierungen, Visplore-Software) einer sorgfältigen Funktionsprüfung zu unterziehen. Dabei sind die in der Leistungsbeschreibung festgelegten und von Visplore akzeptierten Funktionsmerkmale mit den tatsächlichen Produkteigenschaften zu vergleichen. Etwaige, im Rahmen der Funktionsprüfung auftretende Programmstörungen oder Anwendungsfehler bei der Visplore-Software sind Visplore binnen angemessener Frist, längstens jedoch binnen 5 (fünf) Werktagen nach Ablieferung anzuzeigen. Verdeckte Mängel am Produkt sind innerhalb von 3 (drei) Werktagen ab Erkennbarkeit des Mangels zu rügen. Für Verbraucher kommen die gesetzlichen Gewährleistungsfristen zur Anwendung.
- (3) Mängelrügen haben zunächst elektronisch per email an [office@visplore.com](mailto:office@visplore.com) und anschließend schriftlich an die Geschäftsadresse von Visplore und unter genauer Darlegung (i) der Art des Fehlers, (ii) der Anwendung bei der der Fehler aufgetreten ist sowie (iii) allenfalls zur Beseitigung des Fehlers bereits ergriffener Maßnahmen, zu erfolgen. Wird eine Fehlermeldung nicht oder nicht innerhalb der in § 5 (2) genannten Frist erhoben, gilt die Lieferung als durch den Kunden genehmigt.
- (4) Sollte die Visplore-Software im Unternehmen des Kunden bereits im Echtbetrieb eingesetzt werden, gilt diese jedenfalls als abgenommen.
- (5) Für den Fall einer Mängelrüge gemäß § 5 (2) ist (i) ein Ansprechpartner beim Kunden namhaft zu machen und (ii) eine detaillierte Beschreibung der aufgetretenen Störung vorzunehmen. Liegen wesentliche, einen Echtbetrieb der Visplore-Software

ausschließende, Mängel vor und wurden diese rechtzeitig in der hierfür festgelegten Form gerügt, so ist nach Durchführung der Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme durch den Kunden erforderlich.

- (6) Zum Zwecke der Fehleranalyse und Nachbesserung von Mängeln ist der Kunde zu einer angemessenen Mitwirkung im Sinne von § 4 (zB Bereitstellung von Informationsmaterial, Zugang zu den Geschäftsräumlichkeiten) verpflichtet. Ergibt die Fehleranalyse von Visplore, dass kein Mangel vorliegt, zu dessen Beseitigung Visplore verpflichtet wäre, können dem Kunden Aufwendungen von Visplore im Rahmen der Fehleranalyse auf Basis der jeweils gültigen Stundensätze verrechnet werden.
- (7) Nimmt der Kunde vertragliche Leistungen auf ungerechtfertigte Weise nicht fristgemäß ab oder ist ein allfälliger Mangel bei der Leistungserbringung vom Kunden zu vertreten, ist Visplore der daraus resultierende Schaden zu ersetzen. Dasselbe gilt, sollte aufgrund einer schuldhaften Vernachlässigung von Mitwirkungspflichten seitens des Kunden eine Mängelbehebung erschwert oder ein bestehender Schaden vergrößert werden.
- (8) Ausgenommen bei Verbrauchergeschäften ist eine Verweigerung der Abnahme vertraglicher Leistungen wegen unwesentlicher Mängel durch den Kunden, ausgeschlossen.
- (9) Netzausfälle, Störungen, Wartungsarbeiten oder andere unvermeidbare und von Visplore nicht zu vertretende Ereignisse können Unterbrechungen bei der Leistungserbringung nach sich ziehen. Visplore wird sich in einem solchen Fall redlich und nach bestem Gewissen bemühen, Störungen und Unterbrechungen so rasch wie technisch und wirtschaftlich möglich zu beheben.

#### **§ 6 Urheberrecht und Nutzung**

- (1) Im Falle einer Lizenzierung der Visplore-Software wird dem Kunden eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare, sachlich und zeitlich für die Dauer des jeweiligen Vertragsverhältnisses beschränkte Werknutzungsbewilligung an der Visplore-Software eingeräumt.
- (2) Alle Urheberrechte an der Visplore-Software sowie den vertraglich vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen etc) befinden sich zurzeit und verbleiben auch nach Vertragsabschluss im uneingeschränkten Eigentum von Visplore bzw deren Lizenzgebern. Sämtliche aus dem Vertragsverhältnis zum Kunden resultierende Spezifikationen, Weiterentwicklungen und Anpassungen der Visplore-Software oder

darauf basierender Programme gehen mit deren Entstehung in das (geistige) Eigentum von Visplore bzw deren Lizenzgeber über. Hierzu zählen auch jene Rechte, die sich weltweit aus urheberrechtlichen oder anderen immaterialgüterrechtlichen Bestimmungen ergeben können.

- (3) Der Kunde ist im Rahmen seiner vertraglichen Nutzung nicht berechtigt, die Visplore-Software zu bearbeiten, zu ändern oder sonst zu modellieren, an Dritte weiterzugeben oder in eine andere Darstellungsform rückzuübersetzen (dekompilieren). Auch die Entfernung, Umgehung oder Veränderung von Kopier- oder Schutzmechanismen, dem digitalen Rechtemanagement (DRM) dienender Programmelemente, Sicherheitscodes oder der Kennzeichnung der Visplore-Software dienender Merkmale (Eigentumshinweise, Markenzeichen, Copyright-Hinweis) ist untersagt.
- (4) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Visplore-Software außerhalb der vertraglich festgelegten Zwecke zu nutzen oder Dritten, die nicht dem Betrieb des Kunden angehören, die Nutzung der Visplore-Software zu ermöglichen oder diese vorübergehend oder dauerhaft an Dritte zu überlassen. Zu "Dritten" im Sinne dieser Bestimmung zählen, vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung, auch allfällige Zweigniederlassungen des Kunden oder mit diesem verbundene Unternehmen (§ 228 Abs 3 UGB).
- (5) Für die Nichteinhaltung der gegenständlichen Nutzungsbedingungen, insbesondere den Eingriff in Urheberrechte oder sonstige geistige Eigentumsrechte von Visplore oder Dritter, hält der Kunde Visplore schad- und klaglos wobei in einem solchen Fall stets volle Genugtuung zu leisten ist.

#### **§ 7 Entgelt, Zahlungsbedingungen**

- (1) Für die Erbringung der in § 3 (2) beschriebenen Leistungen inklusive der Einräumung von Nutzungsrechten an der Visplore-Software verrechnet Visplore ein auftragsbezogenes Produkt- bzw Nutzungsentgelt, wobei die Lizenzgebühr für die Einräumung der einfachen Werknutzungsbewilligung an der Visplore-Software in Form eines jährlichen Pauschalentgeltes im voraus eingehoben wird. Die Preisbildung von Visplore basiert auf den branchenüblichen Verrechnungskosten.
- (2) Lizenzen an der Visplore-Software können auf Grundlage nachstehender Preismodelle erworben werden:
  - (a) Befristetes Lizenzmodell:

Die Lizenz an der Visplore-Software wird für die Dauer eines Jahres erworben. Mit der Lizenzierung verbundene Kosten von Visplore inklusive Aufwendungen für Softwaresupports (bis zum jeweils angegebenen Umfang) sowie –Updates werden durch Verrechnung eines jährlichen Lizenzentgeltes abgedeckt.

(b) Unbefristetes Lizenzmodell

Die Lizenz an der Visplore-Software wird auf unbestimmte Zeit erworben. Die mit der Lizenzierung der Visplore-Software verbundenen Kosten von Visplore sind durch ein einmaliges Nutzungsentgelt zu decken. Softwarebezogene Zusatzleistungen (Softwaresupports und –Updates), welche Visplore innerhalb des ersten Vertragsjahres gegenüber dem Kunden erbringt, sind vom Nutzungsentgelt umfasst. Zusatzleistungen von Visplore, welche nach Ablauf des ersten Vertragsjahres in Anspruch genommen werden, unterliegen hingegen einer gesonderten Abrechnung.

- (3) Für Dienstleistungen von Visplore (zB Fehleranalysen) außerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten werden auf Grundlage der jeweils gültigen und durch Visplore bekanntzugebenden Tagessätze folgende Zuschläge verrechnet: Zuschläge außerhalb der normalen Geschäftszeiten 50%, an Sonn- und Feiertagen 100%. Als "gewöhnliche Geschäftszeiten" im Sinne dieser Bestimmung gelten: Montag - Freitag, 8:00 bis 17:00.
- (4) Alle Preise verstehen sich in Euro exklusive Umsatzsteuer. Etwaige Versandkosten werden extra berechnet und gelten nur für den vorliegenden Auftrag.
- (5) Entgeltforderungen sind grundsätzlich nach Zugang der Rechnung zu dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitszeitpunkt, sofern ein Fälligkeitstermin fehlt, binnen sieben Kalendertagen ab Zugang der Rechnung beim Kunden zahlbar. Der Rechnungsbetrag muss spätestens zum Fälligkeitstermin auf dem in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben sein. Bis zur vollständigen Zahlung des jeweils fälligen Leistungs- (Nutzungs-) Entgeltes kann Visplore die Erbringung jener Leistungen zurückstellen, mit deren Vergütungszahlungen sich der Kunde im Verzug befindet. Der Einsatz der Visplore-Software ist im Falle eines Zahlungsverzuges nur widerruflich gestattet. Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlungen ist Visplore berechtigt, den gesamten offenen Betrag fällig zu stellen (*Terminverlust*).
- (6) Als Datum des Zahlungseinganges gilt der Tag, an welchem der Betrag bei Visplore vorliegt oder dem auf der Rechnung

angeführten Bankkonto von Visplore wertmäßig gutgeschrieben wird. Bei verspäteter Zahlung durch den Kunden berechnet Visplore – sofern nicht höhere Kosten entstanden sind – beginnend mit dem 15. Tag ab Rechnungsdatum Verzugszinsen in der Höhe von 12 % p.a. Für Verbrauchergeschäfte gilt der allgemeine gesetzliche Verzugszinssatz in Höhe von 4% p.a. Die mit der Einbringlichmachung verbundenen Mahn-, Auskunfts- und sonstigen Kosten trägt der Kunde. Das Recht von Visplore, weitergehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen, wird dadurch nicht beschränkt.

- (7) Der Kunde hat sich bei der Zahlung der Entgelte entweder eines Zahlscheines oder einer elektronischen Überweisung (*online Banking*) zu bedienen oder Visplore eine Ermächtigung für den Einzug von Entgeltforderungen nach dem Einzugsermächtigungsverfahren zu erteilen. Im Zahlungsverkehr hat der Kunde sämtliche Spesen zu tragen.
- (8) Der Kunde verzichtet darauf, allfällige Gegenforderungen mit Entgeltansprüchen von Visplore aufzurechnen, es sei denn, dass diese Gegenforderungen von Visplore entweder schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurden. Weiters ist der Kunde nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten.
- (9) Alle sich aus dem Vertragsverhältnis zu Visplore ergebenden Abgabenschuldigkeiten mit Ausnahme der Einkommenssteuer trägt der Kunde alleine. Dieser wird Visplore für eine ungerechtfertigte Inanspruchnahme für solche Abgaben schad- und klaglos halten.
- (10) Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen gemäß § 7 (1) analog.

### § 8 Gewährleistung

- (1) Die Leistungen von Visplore erfolgen auf Basis der allgemein gültigen Industrienormen und Praktiken. Visplore gewährleistet, dass sich die Visplore-Software zum Leistungszeitpunkt in betriebsbereitem Zustand befindet und den gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften und dem zu diesem Zeitpunkt üblichen Stand der Technik entspricht. Dem Kunden ist jedoch bewusst, dass es auf Grund von Programmfehlern nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, eine gänzlich fehlerfreie Computerdienstleistung zu erbringen.
- (2) Darüber hinaus steht Visplore im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dafür ein, dass die dem Kunden gemäß § 6 (1) eingeräumten Nutzungsrechte an der Visplore-Software frei von Rechten Dritter

- sind, die einer vertragsgemäßen Nutzung durch den Kunden entgegenstehen könnten. Falls Dritte Ansprüche oder Schutzrechte gegen den Kunden geltend machen, hat dieser Visplore hiervon unverzüglich zu unterrichten. Er darf von sich aus die Ansprüche Dritter nicht anerkennen. Visplore wird nach eigener Wahl die Ansprüche abwehren oder befriedigen oder die betroffene Leistung gegen eine gleichwertige, der Bestellung entsprechende Leistung austauschen, wenn dies für den Kunden hinnehmbar ist.
- (3) Visplore leistet keine Gewähr für Fehler oder für sonstige Leistungsausfälle an der Visplore-Software,
- (a) die auf Fehlern der Hardware, des Betriebssystems oder der Software anderer, der Sphäre von Visplore nicht zurechenbarer, Hersteller beruhen;
- (b) die durch wie immer geartete Anwendungsfehler oder eine unsachgemäße Bedienung seitens des Kunden verursacht wurden und die bei ordnungsgemäßer und sorgfältiger Inanspruchnahme hätten vermieden werden können;
- (c) in Folge (i) geänderter Betriebssystemkomponente, Schnittstellen und Parameter, (ii) Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, (iii) atypischer Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichung von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie (iv) Transportschäden;
- (d) aufgrund von Virenbefall oder sonstigen äußeren, von Visplore nicht zu vertretenden Einwirkungen wie Feuer, Unfällen, Stromausfall etc;
- (e) aufgrund von Übertragungsfehler auf Datenträgern oder im Internet
- (4) Eine Gewährleistung dafür, dass sich die Software für einen bestimmten, vom Kunden angestrebten Zweck eignet, ist ausgeschlossen.
- (5) Soweit der Gegenstand eines Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf. Programme, die durch einen eigenen Programmierer des Kunden oder einen Dritten nachträglich verändert werden, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- (6) Sollten im Zuge der Abnahme der Leistung durch den Kunden allfällige Mängel gemäß

§ 5 (3) rechtzeitig und ordnungsgemäß angezeigt und von Visplore im Rahmen der durchzuführenden Fehleranalyse bestätigt worden sein, steht dem Kunden im gesetzlichen Rahmen das Recht auf Preisminderung bzw das Recht auf Wandlung zu. Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen, wenn Visplore Mängel primär durch Nachbearbeitung oder Austausch in angemessener Frist behebt.

- (7) Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gem. § 924 ABGB gilt als ausgeschlossen.
- (8) Kosten für Hilfestellung, Fehldiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Kunden zu vertreten sind sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden von Visplore gegen Kostenberechnung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Kunden selbst oder aber von dritter Seite vorgenommen wurden.

### **§ 9 Softwaresupport und –wartung**

- (1) Der von Visplore dem Kunden bereitgestellte Softwaresupport sowie die Verrichtung von Wartungsarbeiten bezieht sich ausschließlich auf die Visplore-Software. Für Software von Drittanbietern oder Open Source Software übernimmt Visplore keinen Support und keine Wartung, es sei denn es wird dazu eine explizite Vereinbarung außerhalb dieser AGB geschlossen.
- (2) Softwaresupport und Wartungsvereinbarungen werden entweder für einen befristeten oder unbefristeten Zeitraum abgeschlossen. Unbefristete Wartungsvereinbarungen können von beiden Vertragsparteien innerhalb einer Frist von drei Monaten jeweils mit Ablauf eines vollen Jahres gekündigt werden.
- (3) Softwaresupport umfasst die fachliche Beratung des Kunden durch qualifizierte Mitarbeiter von Visplore bezüglich des Einsatzes der vertragsgegenständlichen Software. Die Beratung kann in jeweils angemessener Form erfolgen, beispielsweise via E-Mail, telefonisch, via Video-Konferenz oder einem persönlichen Termin.
- (4) Im Rahmen des Update Service stellt Visplore dem Kunden Programm-Updates zur Verfügung. In diesen sind Korrekturen von Fehlern, Behebung eventueller Programmprobleme, die weder beim Probelauf noch beim Praxiseinsatz innerhalb der Gewährleistung auftreten und Verbesserungen und Erweiterungen des Leistungsumfanges enthalten.

## § 10 Haftung und Schadenersatz

- (1) Visplore haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für Schädigungen des Kunden durch Organe, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder sonstige vertraglich zur Leistungserbringung an den Kunden beauftragte Personen nur soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden können. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist, vorbehaltlich einer Schädigung an Leib und Leben, ausgeschlossen.
- (2) Die Haftung für mittelbare Schäden – wie beispielsweise entgangenen Gewinn, Kosten die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind, Datenverluste oder Ansprüche Dritter – wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- (3) Der Ersatz von Schäden ausgenommen Personenschäden ist gegenüber Unternehmern mit EUR 5000,- je Schadensfall beschränkt.
- (4) Allfällige Regressforderungen, die der Kunde selbst oder Dritte aus dem Titel der Produkthaftung im Sinne des Produkthaftungsgesetzes (PHG) gegen Visplore richten, sind ausgeschlossen, es sei denn der jeweils Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre von Visplore verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.
- (5) Ereignisse höherer Gewalt, welche die Erbringung vertraglicher Leistungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen Visplore, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer dieser Behinderung sowie eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, nicht zu vertretendes behördliches Eingreifen und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und nicht von Visplore verschuldet sind. Eine Haftung von Visplore ist in diesen Fällen ebenfalls ausgeschlossen.
- (6) Bei Unternehmerngeschäften verjähren allfällige Schadenersatzansprüche des Kunden gegenüber Visplore sechs Monate nach Kenntnis von Schaden und Schädiger.
- (7) Soweit die Haftung von Visplore nach diesen AGB ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die Haftung von Organen, Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen oder sonstigen vertraglich zur Leistungserbringung an den Kunden beauftragten Personen.

## § 11 Datenschutz und Geheimhaltung

- (1) Visplore nimmt personenbezogene Daten von Kunden ausschließlich in jenem Ausmaß

entgegen, in dem es für die administrative Durchführung der Leistungserbringung durch Visplore nötig ist. Insbesondere nimmt Visplore keine Daten zu Analyse Zwecken an, die personenbezogene Informationen enthalten. Der Kunde verpflichtet sich, personenbezogene Informationen selbständig und auf eigenen Aufwand aus Datensätzen zu entfernen, bevor diese Datensätze an Mitarbeiter von Visplore übermittelt werden. Insofern geht Visplore davon aus, dass zu Analyse Zwecken erhaltene Datensätze nicht als personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung gelten.

- (2) Visplore-Softwareversionen, die den Cloud-basierten Lizenzierungsmechanismus LicenseSpring (<https://licensespring.com>) verwenden, führen regelmäßig Online-Überprüfungen der Gültigkeit der Lizenz durch. Bei der Aktivierung solcher Lizenzen auf einem Computer durch Eingabe eines Lizenzschlüssels in der Visplore-Software werden die Server von LicenseSpring kontaktiert. Diese speichern Informationen über diesen Computer, einschließlich Computername, Betriebssystem-Benutzername, IP-Adresse, MAC-Adresse, Betriebssystemversion und Aktivierungszeit. Dies ist notwendig, um den Dienst bereitzustellen und die Einhaltung unserer Lizenzbedingungen zu gewährleisten. Visplore-Softwareversionen, die auf dem Codemeter-Lizenzierungssystem von WiBu Systems (<https://www.wibu.com>) basieren, führen keine Online-Überprüfungen durch.
- (3) Beim Zugriff auf die Online-Dokumentation aus der Visplore-Software heraus (unabhängig von der Visplore-Version) erfasst und speichert der Visplore-Server, auf dem die Dokumentation gehostet wird, welcher bestimmte Link oder welche Hilfschaltfläche in der Visplore-Software angeklickt wurde, um auf die Dokumentation zuzugreifen. Dazu gehören auch Informationen über den aktuellen Nutzungskontext (z.B. welches Cockpit, welche Visualisierung gerade angezeigt wird, etc.). Beachten Sie, dass diese Informationen anonym, ohne jegliche Art von Benutzeridentifikation, gesammelt werden. Der Zweck dieser Sammlung ist die Verbesserung der Benutzerfreundlichkeit in zukünftigen Versionen.
- (4) Für sämtliche im Rahmen der Leistungserbringung durch Visplore übermittelte, verwendete oder verarbeitete, personenbezogene (Benutzer-) Daten, seien diese sensible Daten im Sinne des § 4 Datenschutzgesetz 2000 oder aber nicht-sensible Daten, ist der Kunde ausschließlich verantwortlich. Soweit Visplore Zugang zur Hard- und Software des Kunden erhält (zB im Zuge einer Fernwartung oder Fehlerbehebung) bezweckt dies keine

geschäftsmäßige Verarbeitung  
personenbezogener Daten.

- (5) Der Kunde ist verpflichtet, vor Be- oder Verarbeitung (personenbezogener) Daten die Zustimmung der betroffenen Personen einzuholen und Visplore für den Fall des Zuwiderhandelns gegen allfällige Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.
- (6) Visplore sowie der Kunde werden alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Partei, die ihr im Rahmen der Geschäftsverbindung bekannt werden, vertraulich behandeln und nur für Zwecke des jeweiligen Vertrages verwenden. Der Empfänger wird solche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse keinem Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei zugänglich machen.
- (7) Bei Beendigung der Geschäftsverbindung ist der Kunde verpflichtet, alle im Zuge der Vertragsabwicklung erhaltenen vertraulichen Unterlagen an Visplore zurückzugeben oder zu vernichten.
- (8) Die in § 11 (4) und (5) angeführten Verpflichtungen gelten auch für etwaige Erfüllungsgehilfen und Mitarbeiter von Visplore bzw des Kunden.
- (9) Diese Geheimhaltungspflichten gelten über einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung der Geschäftsverbindung hinaus.

### § 12 Loyalität

Sowohl Visplore als auch der Kunde verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, des anderen Vertragspartners während der Dauer des Vertrages und 3 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen, vorbehaltlich einvernehmlicher Einigungen. Im Falle einer Nichteinhaltung der Loyalitätsverpflichtung hat der vertragsbrüchige Teil einen pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Viertel eines Jahresgehaltes des abgeworbenen Mitarbeiters zu zahlen.

### § 13 Abtretungsverbot

Die Übertragung dieses Vertrages sowie die Abtretung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag ist ohne schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners unzulässig.

### § 14 Schlussbestimmungen

- (1) Diese AGB unterliegen österreichischem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (2) Für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, vereinbaren die Vertragsparteien zur außergerichtlichen Beilegung des Konfliktes eingetragene Mediatoren mit dem Schwerpunkt WirtschaftsMediation beizuziehen. Sollte über die Auswahl der WirtschaftsMediatoren oder inhaltlich kein Einvernehmen hergestellt werden können, werden frühestens ein Monat ab Scheitern der Verhandlungen rechtliche Schritte eingeleitet.
- (3) Für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den AGB wird die Zuständigkeit des für Handelssachen zuständigen Gerichts in Wien vereinbart.
- (4) Visplore ist berechtigt, diese AGB jederzeit zu ändern und wird dem Kunden mindestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des beabsichtigten Wirksamwerdens der geänderten AGB schriftlich über die Änderungen und den Zeitpunkt des beabsichtigten Wirksamwerdens informieren. Der Kunde kann den Änderungen widersprechen. Erfolgt bis zum Zeitpunkt des beabsichtigten Wirksamwerdens kein Widerspruch, werden die geänderten AGB mit dem bekannt gegebenen Zeitpunkt wirksam.
- (5) Änderungen und Ergänzungen zu diesen AGB sowie sonstigen Absprachen gelten nur dann, wenn sie von Visplore schriftlich bestätigt wurden.
- (6) Sollten einzelne Bestimmung der AGB unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Zweck und deren wirtschaftliches Ergebnis der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahe kommt und der ursprünglichen Absicht der Vertragsparteien gerecht wird. Die Vertragsparteien verpflichten sich, diese Ersatzbestimmung unverzüglich schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.